

ZBB 2000, 273

BGB §§ 648, 883, 885 Abs. 1; ZPO §§ 936, 929

Keine Sicherungshypothek für genehmigte, aber nicht umgesetzte Bauplanung

OLG Hamm, Urt. v. 20.10.1999 – 12 U 107/99, NJW-RR 2000, 971

Leitsätze:

- 1. Ein Bauunternehmer, der im Rahmen eines Generalunternehmervertrages Bauplanung und Bauleitung übernommen hat, hat für seine Werklohnforderung aus Planungsleistungen einen Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek bei begründeter Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber nach Erteilung der Baugenehmigung und vor Beginn der Bauarbeiten, weil es an einer Wertsteigerung des Baugrundstücks fehlt.**
- 2. Ein Urteil, das eine einstweilige Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek bestätigt, setzt eine neue Vollziehungsfrist in Gang, wobei die Herabsetzung der zu sichernden Forderung keine wesentliche Änderung darstellt.**
- 3. Eine zu sichernde Werklohnforderung wird durch Mängel der Werkleistung herabgesetzt, denn insoweit ist keine Leistung erbracht.**